



ES: 02-12-24

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

BOZ *hm 3.12*

Der Magistrat

Dezernat der Bürgermeisterin

Christiane Hinninger

über
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

23. November 2024

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,
Digitalisierung und Gesundheit

Tagesordnung Bereich Digitalisierung, Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2024

Vorlagen-Nr. 24-F-63-0041

Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Digitalisierung in der Wiesbadener Stadtverwaltung - Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 15.05.2024 -
Beschlussnummer 0043

In Hessen, wie auch in ganz Deutschland und Europa, gibt es zahlreiche Gesetze, die darauf abzielen, die öffentliche Verwaltung moderner und digitaler zu gestalten und dabei die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Ein Beispiel dafür ist das Registermodernisierungsgesetz, das das "Once-Only"-Prinzip einführt: Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Informationen nicht mehrfach angeben, wenn diese bereits in öffentlichen Registern gespeichert sind. Das vereinfacht den Umgang mit Behörden, reduziert bürokratischen Aufwand und erhöht die Effizienz in der Verwaltung.

Zusätzlich zu diesem Gesetz gibt es das Hessische E-Government-Gesetz, das die Landesgesetzgebung an das bundesweite Online-Zugangs-Gesetz (OZG) angleicht, um die Digitalisierung der Verwaltung weiter zu fördern. Europäische und nationale Regelungen wie die eIDAS-Verordnung, die Standards für elektronische Identifikationen festlegt, und das Smart-eID-Gesetz, das mobile Endgeräte zur Identifikation ermöglicht, tragen ebenfalls zur Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung bei. Seit 2018 gibt es zudem die europäische Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG), die darauf abzielt, ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung der EU zu schaffen. Das E-Government-Gesetz unterstützt die Bereitstellung von Verwaltungsdiensten unabhängig von Zeit und Ort, während das Hessische Open Data Gesetz den öffentlichen Zugang zu Verwaltungsdaten regelt und somit Transparenz und Offenheit fördert. In Wiesbaden befindet sich beispielsweise eine Open-Data-Plattform im Aufbau.

Dezernat der
Bürgermeisterin

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: dezernat.ii@wiesbaden.de

12

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. welche Maßnahmen wurden und werden unternommen, um die gesetzlichen Vorgaben der folgenden Gesetze zu erfüllen und wie sieht dabei der aktuelle Umsetzungsstand in Wiesbaden aus:
 - a. Registermodernisierungsgesetz
 - b. Hessisches E-Government-Gesetz
 - c. eIDAS-Verordnung
 - d. Smart-eID-Gesetz
 - e. Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG)
 - f. E-Government-Gesetz
 - g. Hessisches Open Data Gesetz

2. wo treten in der Umsetzung der Gesetze innerhalb der Verwaltungspraxis Probleme auf und welche Maßnahmen werden unternommen, um eine Umsetzung zu ermöglichen?

Den o. g. Beschluss beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Beschluss aufgeführten Gesetze adressieren unterschiedliche Zuständigkeiten und sind durch die Landeshauptstadt Wiesbaden meist nur mittelbar erfüllbar.

Für die genannten Rechtsvorschriften bedeutet das konkret:

a. Registermodernisierungsgesetz

Ziel des Registermodernisierungsgesetzes ist es, durch bessere Verknüpfungen und Nutzung von Daten aus verschiedenen Registern, die Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsprozessen zu forcieren.

Dies beinhaltet unter anderem die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer für Bürgerinnen und Bürger, Schaffung von Standards und einer sicheren Infrastruktur zum Daten- und Dokumentenaustausch zwischen den Behörden. Mit Einführung des sogenannten Once-Only-Prinzips sollen die Daten nur einmal erfasst und mehrfach genutzt werden können.

Durch Bund und Länder findet momentan eine Anpassung der bestehenden Register für den automatisierten Zugriff und deren Anbindung an die bundesweite technische Infrastruktur statt. Die Register wurden zuvor identifiziert und priorisiert. Erste Abfragen durch das Land in den Fachämtern der LHW sind bereits erfolgt. Dies betrifft unter anderem die Ämter 21, 31, 33, 50, 61 und 63. Von den Ämtern 31 und 33 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet, in der die Datenpflege in den Melde- und Ausländerregistern abgeglichen werden.

Die Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer in allen relevanten Verwaltungsvorgängen muss sichergestellt werden. Diese Vorgabe wird bei Amt 15 im Zuge der Durchführung der Digitalisierung von Prozessen berücksichtigt.

b. Hessisches E-Government-Gesetz

Ziel des Hessischen E-Government-Gesetzes ist die Förderung der digitalen Verwaltung und die Verbesserung des Zugangs zu Verwaltungsleistungen in Hessen.

Dies beinhaltet unter anderem die Übernahme der Regelungen des E-Government-Gesetzes (Bund) auf Landesebene zur elektronischen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und die Rahmensezung zur Ermöglichung der Verwaltungsdigitalisierung in Hessen. Damit entfaltet es, zumindest teilweise, direkte Wirkung auf die Kommunen. Es verpflichtet die Kommunen in Hessen zu einem elektronischen Zugang, damit Bürgerinnen und Bürger elektronische Nachweise digital einbringen können. Des Weiteren besteht die Pflicht zur Einführung einer elektronischen Akte. Somit müssen alle hessischen Behörden ihre Akten elektronisch führen, um einen schnellen, ortsunabhängigen Zugriff auf Dokumente und Informationen zu ermöglichen. Die Grundsätze zu der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens werden dementsprechend in dem Gesetz angeführt.

Dieses Gesetz bildet den notwendigen Rechtsrahmen, die „politische Agenda“ zur Verwirklichung einer digitalen Verwaltung. Dieser Rahmen findet bereits bei den aktuell laufenden Digitalisierungsprojekten Beachtung. Es ergeben sich keine weiteren konkreten Aufgaben für die LHW, welche nicht auch schon in spezifischeren Gesetzen angeführt sind, wie z. B. im Onlinezugangsgesetz (OZG). Des Weiteren wird der Verpflichtung zur Einführung einer elektronischen Akte (E-Akte) bereits nachgekommen. Einige Fachämter setzen eine eAkte bereits ein. Eine fachunabhängige, neue E-Akte, soll Ende 2024 nach erfolgreichem Abschluss des Vergabeverfahrens zur Einführung bereitstehen.

Um weiteren Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden, hat Amt 15 die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die BundID zunächst in die Onlineservices, welche mit civento umgesetzt wurden, zu integrieren. Erste Startprojekte wie zum Beispiel (.....) sind bereits in Umsetzung. Eine flächendeckende Implementierung in die civento-Onlineservices ist in Planung.

Auch ist ein Austausch von Nachrichten mit Gerichten bereits seit dem 01.01.2022 ausschließlich digital über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) möglich. Jedes Amt und jedes Dezernat verfügt hierzu über ein gesondertes Organisationspostfach.

c. eIDAS-Verordnung

Ziel der eIDAS-Verordnung ist die Sicherstellung der grenzüberschreitenden Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste innerhalb der EU.

Dies beinhaltet unter anderem die einheitlichen Regelungen zur elektronischen Identifizierung und elektronische Signaturen, sowie Siegeln, Zeitstempel, Dokumente und Zustelldienste.

Die in dieser Verordnung genannten Regelungen betreffen nicht den unmittelbaren Tätigkeitsbereich der Kommunen, sondern regeln die technischen Standards, die bei der Entwicklung und Bereitstellung von Diensten wie der eID oder des elektronischen Behördensiegels berücksichtigt werden müssen. National wird das u. a. mit Hilfe des Smart-eID-Gesetz umgesetzt. Für die LHW besteht hier kein Handlungsbedarf.

Nichtsdestotrotz eröffnen die Bestimmungen der eIDAS-Verordnung vielfältige Digitalisierungsmöglichkeiten für die LHW; besonders hervorzuheben sind insbesondere die rechtliche Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift (Art. 25 Abs. 2), der Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten bei Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels (Art. 35 Abs. 2) sowie der Vermutung der Richtigkeit von Datum und Zeit bei Verwendung eines qualifizierten elektronischen Zeitstempels (Art. 43 Abs. 2)

Um diese Digitalisierungsmöglichkeiten in einem stadtweiten Maßstab umzusetzen, wurde im Amt 15 das Projekt „digitale Vertrauensdienste“ vorbereitet, welches die Chancen, die sich auch aus den Bestimmungen der eIDAS-Verordnung für die LHW ergeben, erkundet.

d. Smart-eID-Gesetz

Ziel des Smart-eID-Gesetzes ist die Einführung einer sicheren und benutzerfreundlichen elektronischen Identität, u. a. zur einfachen Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen

Dies beinhaltet unter anderem Regelungen zur Ausgabe und Nutzung der Smart-eID auf mobilen Endgeräten.

Dabei kann die Online-Ausweisfunktion nur durch den Bund bereitgestellt werden. Die weitere Nutzung durch die BundID löst auch bei der LHW Handlungsbedarf aus (siehe b. Hessisches E-Government-Gesetz). Um eine größere Akzeptanz der angebotenen Services zu erhalten, wäre es ggf. sinnvoll Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Nutzung der eID zu begeistern und dementsprechend Schulungen anzubieten. Dies könnte Teil der Marketingstrategie für die Nutzung der eID sowie der BundID sein, um diese den Bürgern der LHW näher zu bringen.

e. Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG-VO)

Ziel der Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG-VO) ist die Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Verwaltungsverfahren innerhalb der EU für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch den Aufbau eines Portalverbundes.

Dies beinhaltet unter anderem die Einrichtung eines digitalen Zugangspunkts für Verwaltungsdienste und Informationen (Verwaltungsportal).

Die Pflege der Leistungen, bzw. Verwaltungsdienste, welche von der LHW zur Verfügung gestellt werden erfolgt im Hessenfinder/Verwaltungsportal Hessen. Der Schwerpunkt liegt momentan auf den OZG-Online-Leistungen und erfolgt manuell, da der Hessenfinder die Pflege originär kommunaler Leistungen derzeit noch nicht zulässt. Mit Aufbau des neuen Contentmanagements für wiesbaden.de wird auch die Pflege des Hessenfinders per Schnittstelle erfolgen.

f. E-Government-Gesetz

Ziel des E-Government-Gesetzes ist die Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltung auf Bundesebene.

Dies beinhaltet unter anderem Regelungen zur elektronischen Aktenführung, der elektronischen Kommunikation und zur Nutzung von IT-Diensten.

Da dieses Gesetz ausschließlich für die Bundesverwaltung gilt, besteht hier kein Handlungsbedarf für die LHW. Spezialgesetze finden entsprechend Anwendung, siehe Hessisches E-Government-Gesetz unter b.

g. Hessisches Open Data Gesetz

Ziel des Hessischen Open Data-Gesetzes ist die Förderung der Transparenz und Zugänglichkeit von öffentlichen Daten.

Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten durch öffentliche Stellen in offenen Formaten.

Die LHW muss relevante Daten identifizieren und in offenen Formaten bereitstellen. Des Weiteren muss ein zentrales Datenportal zur Veröffentlichung der Open Data geschaffen

und gepflegt werden. Um dieser Anforderung gerecht werden zu können sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Datenbereitstellung und -nutzung, sowie in Datenschutzfragen geschult werden.

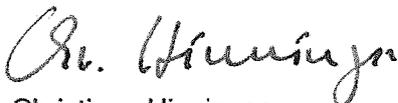
Die Landeshauptstadt Wiesbaden setzt sich aktiv für eine Open Data- und Open by Default-Strategie ein. Das bedeutet, dass alle von städtischen Akteuren erhobenen, nicht personenbezogenen Daten nutzbar und standardmäßig in hoher Qualität öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit werden die Anforderungen des Hessischen Open Data-Gesetzes erfüllt. Zur Umsetzung hat sich ein dezernats- und ämterübergreifendes Projektteam „Open Data“ unter Leitung von Dezernat VII gegründet. Das Team bereitet die Anschaffung einer Open Data Plattform vor, damit Daten in Wiesbaden mit Datenlizenz, maschinenlesbar, per Massendownload (API-Schnittstelle), und mit Metadaten (DCAT-AP.de) zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Frage 2:

Probleme ergeben sich in erster Linie aus unklaren Rahmenbedingungen auf Ebene des Bundes und des Landes. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist als Kommune davon abhängig, dass diese geklärt werden, um operationalisiert werden zu können. Dazu gehören, je nach Zuständigkeit, u. a. Fragen rechtlicher und finanzieller Art sowie die Definition von all-gemeingültigen Standards und Prozessen durch Land und Bund.

Derzeit ist es den Stellen der Kommunalverwaltungen z.B. auf Fachämterebene überlassen, alle relevanten Informationen aus den unterschiedlichen Foren und Ebenen zusammen zu tragen und in ihren Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit auszuwerten.. Amt 15 unterstützt die Fachämter darin Informationen zu gewinnen und führt diese auch mit Blick auf das Gesamtkonzept zusammen. Außerdem findet ein regelmäßiger Austausch in verschiedenen Foren und interkommunalen Veranstaltungen statt.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Stadträtin

Anlagen

- RegMoG Sachstand Amt 31 und 33
- Glossar

Anlage I

Sachstand Amt 31 und Amt 33 zu 1.a. Registermodernisierungsgesetz

Das Registermodernisierungsgesetz betrifft das Ordnungsamt vor allem mit den kommunalen Registern:

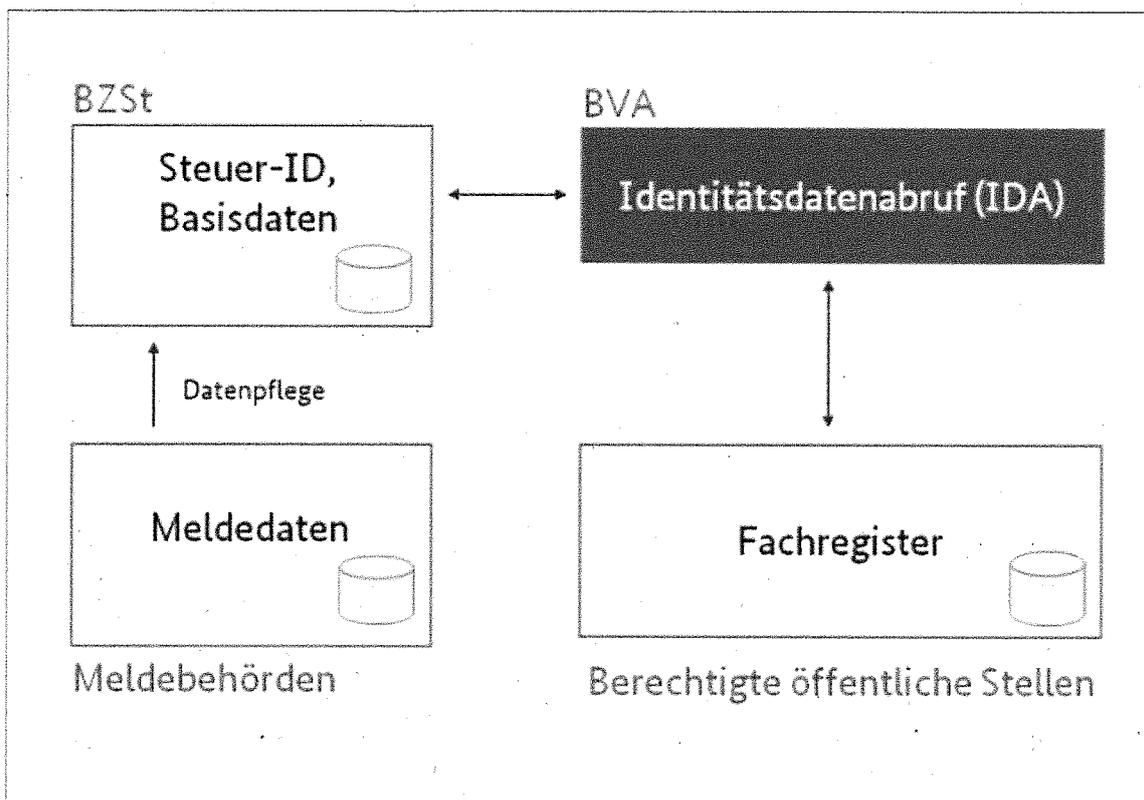
- Melderegister
- Passregister/Ausweisregister/eID-Karten-Register
- Personenstandsregister

Zentral beinhaltet das Registermodernisierungsprojekt drei Teilprojekte:

1. Umsetzung des IDNr.G (Gesetz zur Einführung und Verwendung der Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung)
Einführung der Basisdaten + IDNr. als Ordnungsnummer in 51 weitere Register
2. Datenschutzcockpit (DSC)
Gemäß OZG müssen Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen, bei denen die IDNr. übermittelt wird, im DSC angezeigt werden und damit für Bürger*innen sichtbar sein.
3. Nationales Once-Only-Technical System (NOOTS)
Technische Grundlage für den Nachweisdatenabruf zwischen Behörden. Zur Erfüllung der „Single-Digital-Gateway“ (SDG)-Verordnung fungiert es als Gateway zum europäischen System (EU-OOTS).

Ziel der Registermodernisierung ist das Erreichen von Once-Only, d.h. die Beantragung von Dienstleistungen ist online möglich, bei der Daten und Nachweise aus Registern der Verwaltungen abgerufen werden können (statt durch Nutzerinnen und Nutzer eingereicht).

Die Kommune ist besonders vom Teilprojekt 1 betroffen. Die nachfolgende Grafik erläutert das technische Ziel:



Quelle: BVA

D.h. über 51 Fachregister sollen über das Bundesverwaltungsamt (BVA) nach Berechtigungsprüfung auf die Daten zugreifen, die beim Bundeszentralamt für Steuern aus den Meldebehörden vorliegen. Diese Datenübermittlungen zeichnet wiederum das Datenschutzcockpit auf und Bürger*innen können die Protokollierung dort abrufen.

Die bereits zum 1. November 2023 umgesetzte 1. Stufe der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes im Bereich Meldewesen umfasste u.a. die Einführung des Datums des „letzten Verwaltungskontaktes (Monat/Jahr)“ und die Übermittlung der Staatsangehörigkeit an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die 2. Umsetzungsstufe ist mit Wirksamkeit zum 1. November 2024 vorgesehen. In dieser Umsetzungsstufe wird die bisher nur für steuerliche Zwecke („Steuer-ID“) im Melderegister gespeicherte Identifikationsnummer (IDNr.) der betroffenen Person „umsortiert“ in den allgemeinen Datenbestand. Die IDNr. wird zukünftig weiterhin gespeichert, wenn die betroffene Person weggezogen oder verstorben ist. Sie wird ebenfalls im Datenumfang des vorausgefüllten Meldescheins und im Rückmeldeverfahren übermittelt und im Datenumfang des vorausgefüllten Meldescheins für die elektronische Anmeldung ergänzt.

Die 3. Umsetzungsstufe, die für November 2025 vorgesehen ist, beinhaltet die Weiterleitung der vom BZSt erhaltenen IDNr. Des Kindes durch die Meldebehörde an das Standesamt nach der Mitteilung einer Geburt.

Das Bundesverwaltungsamt informiert die Kommunen über die sogenannten IDA-Roadshows, das Land Hessen hat zuletzt am 02. Mai 2024 die hessischen Kommunen über den Umsetzungsstand informiert. Das Land Hessen koordiniert die Umsetzung in Hessen. Die derzeitigen Umsetzungsschritte werden und wurden mit den jeweiligen Fachverfahrens-Updates umgesetzt.

Sachstand Amt 33

Die Ausländerbehörde ist vom Registermodernisierungsgesetz insbesondere im Rahmen des AZRs - dem Ausländerzentralregister - betroffen. Die Federführung hierbei hat das BAMF.

Es ist geplant, das AZR zu modernisieren und zu erweitern. Daten, welche die Ausländerbehörden in ihren Fachverfahren führen, werden dann direkt zentral im AZR geführt und gepflegt.

Hierzu haben die Ausländerbehörden - und somit auch Amt 33 - vom BAMF den Auftrag, die Daten im AZR auf einen aktuellen Stand zu bringen und zu bereinigen. Dafür muss ein sogenannter qualitativer und quantitativer Datenabgleich zwischen dem AZR und den lokalen Datensätzen in den Fachverfahren erfolgen. Amt 33 führt aktuell den qualitativen Datenabgleich durch.

Hierbei müssen ca. 4.500 Datensätze, bei denen eine Abweichung zwischen AZR und Fachverfahren festgestellt wurde, bereinigt werden. Dies stellt für Amt 33 einen immensen Aufwand dar. Als nächster Schritt wird der quantitative Datenabgleich folgen.

Anlage II

Glossar

1. Einheitliche Identifikationsnummer

Die dient zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person in Verwaltungsverfahren. Sie wird durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html zu finden.

2. Ersetzendes Scannen

Ist die Bezeichnung für den Vorgang Papierdokumente elektronisch zu erfassen, damit diese elektronisch weiterverarbeitet werden können. Die eingescannten Papierdokumente (papiergebundenes Original) werden anschließend vernichtet.

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite <https://www.bsi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03138/TR-03138-Flyer.pdf?blob=publicationFile&v=1> zu finden.

3. Die Online Ausweisfunktion

Mit Ihrem Personalausweis können Sie sich sicher im Netz oder an Automaten ausweisen. Sie erledigen Ihre Behördengänge oder geschäftliche Angelegenheiten einfach elektronisch. Das spart Zeit, Kosten und Wege. Möglich wird das elektronische Ausweisen durch den Chip in der Ausweiskarte. Ihre persönlichen Daten sind dabei immer zuverlässig vor Diebstahl und Missbrauch geschützt.

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/online-ausweisen_node.html zu finden.

4. AusweisAPP -

Was ist das?

- Kostenlose Software, die Sie auf Ihrem Smartphone, Computer oder Tablet installieren, um Ihre Ausweiskarte auslesen und sich so digital ausweisen zu können
- Ermöglicht den verschlüsselten Datenaustausch zwischen Ausweis und Online-Dienst

Welche Voraussetzungen sind nötig?

- Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels ist aktiviert (ist bei der eID-Karte automatisch der Fall)
- Selbstgewählte, sechsstellige PIN ist bekannt
- Die AusweisApp ist installiert
- NFC-fähiges Smartphone oder ein USB-Kartenlesegerät

Wie funktioniert das?

- Auf der Webseite der Behörde oder des Anbieters, bei dem Sie sich identifizieren möchten, wählen Sie die Anmeldung/ Registrierung mit der Online-Ausweisfunktion
- Der er Dienst leitet Sie dann von seiner Webseite zur AusweisApp. Folgen Sie den Anweisungen der AusweisApp, um sich erfolgreich online auszuweisen
- Wenn die AusweisApp Sie dazu auffordert, legen Sie Ihren Ausweis direkt an die NFC-Schnittstelle Ihres Smartphones bzw. stecken Sie diesen in den USB-Kartenleser und geben Sie Ihre PIN ein

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite www.ausweisapp.bund.de zu finden.

5. **NFC-Funktion**



Was ist NFC?

- Die Abkürzung NFC steht für "Near Field Communication". Damit können Daten über kurze Distanzen (ca. 4 cm) übertragen werden
- NFC wird z.B. für die kontaktlose Kartenzahlung oder Smartphones benutzt oder die Benutzung der AusweisApp

Wie aktiviere ich NFC?

- Aktuelle Smartphones sind i.d.R. NFC-fähig
- Aktivierung über das Schnellzugriffsmenü (Symbol siehe oben)
- Alternativ in der Einstellungsapp, Menüpunkt Verbindungen (die Menübezeichnungen können je nach Smartphone abweichen)

6. **BundID**



Was ist die BundID?

- Zentrales Konto zur Nutzung von Online-Anträgen
- Möglichkeit zur Online-Identifizierung
- Datenübernahme aus dem Nutzerkonto in den Online-Antrag
- Elektronisches Postfach zur Verfolgung der Anträge und dem Zustellen der Bescheide

Voraussetzungen für höchstes Vertrauensniveau

- AusweisApp nötig zur Datenübernahme
- Lesegerät oder NFC-fähiges Mobiltelefon benötigt

Weitere Informationen unter <https://id.bund.de/de>